



Jetzt das Steuersystem erneuern – damit Deutschland sich weiter behaupten kann

Wieder einmal böte sich die Chance, unser dringend überholungsbedürftiges Steuersystem – eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und engste Nahtstelle zwischen Bürger und Staat – auf die völlig neuen Anforderungen der Zukunft umzustellen. Wieder einmal droht sie, in unwürdigem, kleinkariertem politischen Geschacher vertan zu werden. Ist uns wirklich nicht mehr zu helfen?

Die Chance bietet diesmal das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. September 1992, wonach der Staat auf das Einkommen seiner Bürger steuerlich nur noch zugreifen darf, wenn es über das zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz in dieser Gesellschaft Benötigte hinausgeht. Diese Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts, das Existenzminimum – unabhängig von der Verwertbarkeit vorhandenen Vermögens – nur am Einkommen festzumachen, mag kritikwürdig sein. Daß sie jedoch umgesetzt und bis Anfang 1996 in eine verfassungskonforme Regelung gegossen werden muß, steht außer Zweifel.

Dieser Verpflichtung sucht die Bundesregierung derzeit durch den Entwurf des Jahressteuergesetzes 1996 nachzukommen. Er umfaßt neben der Steuerfreistellung des Existenzminimums noch die sogenannte dritte Stufe der Unternehmenssteuerreform, die Verlängerung der Investitionsförderung in den neuen Bundesländern, Maßnahmen zur Steuervereinfachung sowie die Verbesserung der Vermögensbildung für Arbeitnehmer. Wichtigster, politisch aber auch umstrittenster Teil des Gesetzentwurfes ist die Steuerfreistellung.

Doch über die laufenden Auseinandersetzungen um deren Details ist wieder einmal die alles entscheidende steuerpolitische Aufgabe der Gegenwart aus dem Blickfeld geraten:

Unser Steuersystem muß in seiner Gesamtheit endlich so konzipiert werden, daß es nicht länger lähmend über dem Land und seinen Menschen liegt, sondern wieder alle produktiven Kräfte freisetzt, damit Deutschland im immer härteren globalen Wirtschaftswettlauf auch künftig noch mithalten kann.

Die Hauptmängel des heutigen Steuersystems

Für die Freisetzung der dazu notwendigen Schubkräfte ist ein leistungsanzehendes, gerechtes und überschaubares Steuerregime Voraussetzung. Doch unser System hält mittlerweile keinem dieser Kriterien mehr stand.

„Unzureichender Gesetzesvollzug und Steuerungerechtigkeiten sind die Folge. Die Steuerquellen werden nicht mehr voll ausgeschöpft, die Steuerkriminalität kann nicht mehr mit der notwendigen Wirksamkeit bekämpft werden, zum Nachteil der ehrlichen Steuerzahler.“ So die Präsidenten der Oberfinanzdirektionen, also Leute, die es beurteilen können und nicht gerade zu den professionellen Staatskritikern zählen.

Während das ursprüngliche Einkommensteuergesetz von 1934 ein relativ einfaches, leistungsfähiges und überschaubares System geschaffen hat, haben wir von diesen Vorzügen nicht viel übrig gelassen. Im Gegenteil. Das einst bewährte System wurde fortlaufend erweitert, verändert und durch einander häufig widersprechende

Detailregelungen bis in seine Grundlagen hinein verfälscht. Schaut man genauer hin, sind dahinter vor allem zwei sich in den letzten Jahrzehnten ausbreitende Grundirrtümer auszumachen: Die fixe Idee, der Staat des 20. Jahrhunderts müsse und könne über das Steuersystem immer wieder Einzelfallgerechtigkeit herstellen sowie die Vorstellung, hohe Steuersätze eröffneten die Möglichkeit dazu.

So liegt der *erste Grund* für die Ineffizienz unseres Steuersystems in der Kompliziertheit der Einkommensteuer, herbeigeführt durch die zur Selbstverständlichkeit gewordene Praxis der Politik, die Besteuerung für außerfiskalische Zwecke einzusetzen. Über das Instrument der Einkommensteuer mischt der Staat heute in allen möglichen Sektoren mit, betreibt Sozial-, Wohnungs- und Wachstumspolitik und sucht beschäftigungspolitische Steuerungsmöglichkeiten. Um diese oft widersprüchlichen Ziele mit steuerlichen Instrumenten zu erreichen, muß von Fall zu Fall, von Gruppe zu Gruppe steuerlich unterschiedlich vorgegangen werden: Der Investor wird anders besteuert als der Nichtinvestor, auch wenn die steuerlichen Daten der beiden sonst völlig übereinstimmen. Wer in den neuen Bundesländern investiert, hat bei sonst gleichen Voraussetzungen eine andere Steuerlast zu tragen als der Investor im Westen des Landes. Investitionen im Wohnungsbau haben steuerlich wiederum andere Folgen als ein entsprechender Erwerb von Maschinen oder Wertpapieren. Und so fort.

Der *zweite Grund* für die Ineffizienz des Systems liegt in den zu hohen Steuersätzen selbst. Sie verleiden die Freude an legaler Arbeit und verfüh-

ren statt dessen den Steuerpflichtigen dazu, den Belastungen nach Möglichkeit auszuweichen, Schlupflöcher zu suchen, um Steuern zu sparen und Subventionen oder Steuervergünstigungen zu erhalten. Da diese Einstellung die Umverteilungsabsichten des Staates unterläuft, ist dieser ständig bemüht, die Schlupflöcher durch neue gesetzliche und administrative Regelungen zu schließen. Das läßt den Steuerbürger wiederum nach neuen Auswegen suchen, die vom Staat dann erneut entdeckt und durch neue Vorschriften geschlossen werden müssen.

Die Folgen der Kompliziertheit: Niemand vermag die Steuermaschinerie mehr voll zu überblicken. Sie läuft – häufig noch unter tagespolitischem Druck – zunehmend heiß. Der Grenzwert immer neuer Regelungen liegt bei Null oder darunter. Die Folgen der überhöhten Steuersätze: Der Zugriff des Staates entzieht dem privaten Sektor in bisher nicht gekanntem Umfang finanzielle Mittel, mit verheerenden Folgen für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landes und die Zukunft seiner Bürger.

Neukonzipierung der Einkommensteuer: Kern künftiger Gesamtreform

Wenn wir unsere Kräfte und knappen Mittel durch das so ausgeartete System nicht weiter schwächen lassen wollen, muß es grundlegend reformiert werden. Dabei aber spielt die Ausgestaltung der Einkommensteuer eine zentrale Rolle. Ihr gelten deshalb die nachfolgenden Überlegungen.

Bei der Einkommensteuer spürt der Bürger die vielen Ungereimtheiten und Ungerechtigkeiten unseres Steuersystems am unmittelbarsten. Sie stellt mit rund 40 % des Gesamtauf-

kommens die größte Einzelsteuer dar.

Doch schon die Steuerstatistik belegt: der heutigen Einkommensbesteuerung unterliegt nur etwa die Hälfte des in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nachgewiesenen Volkseinkommens.

So hat der Gesetzgeber bestimmte Einkommensarten von vornherein ganz oder teilweise steuerfrei gestellt – wie etwa Zinserträge aus bestimmten Kapitallebensversicherungen, realisierte Vermögenszuwächse im Bereich der privaten Haushalte nach Ablauf der Spekulationsfristen sowie gewisse Lohnzuschläge. Ein weiterer Teil der Einkommen wird hinterzogen. Aber selbst die den Finanzämtern bekannten Einkommen werden keineswegs voll besteuert. Denn aus wirtschafts- und sozialpolitischen Gründen läßt der Gesetzgeber in erheblichem Umfang Abzüge von der Bemessungsgrundlage zu. Sonderabschreibungen und Sonderausgaben sind Beispiele dafür. Selbst wenn man berücksichtigt, daß im Zuge der Steuerreformen der Jahre 1988 bis 1990 Steuervergünstigungen im Umfang von rund 18 Milliarden DM abgebaut werden konnten und die Änderungen bei der Besteuerung der Zinseinkünfte ein weiteres Tor für Steuerhinterziehungen zumindest teilweise geschlossen haben, dürfte auch heute noch ein erhebliches Potential für den Abbau von Steuervergünstigungen – also für eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage – bestehen. Wirklich ernstgemeinte Reformen des Steuersystems werden deshalb in erster Linie bei dieser Steuer ansetzen müssen.

Befreiung aus der selbstgestellten Falle

Sie zu reformieren ist bei ernsthaftem Willen von Politik und Gesellschaft nicht einmal schwer. Zum einen müs-

sen dazu die *Steuersätze fühlbar zurückgenommen werden*. Schon das alleine wird die Suche nach Steuervermeidungen uninteressant und zusätzliche Leistungen wieder interessant machen. Zudem bedeuten niedrigere Steuersätze für den Staat nicht einmal Steuermindereinnahmen. Bei einer ursprünglich hohen marginalen Einkommensbelastung liegt es sogar nahe, daß eine Senkung der Einkommensteuersätze auf mittlere Sicht das Steueraufkommen erhöht.

Zum anderen muß die *Einkommensteuer wieder drastisch vereinfacht* und auf ihren eigentlichen Zweck zurückgeführt werden: eine trag- und nachvollziehbare Steuer auf die Einkommensentstehung zu erheben. Außerfiskalische Ziele müssen, soweit sie überhaupt berechtigt sind, auf anderen Wegen, wie zum Beispiel über die Gewährung von Prämien und Zulagen verfolgt werden. Dafür spricht neben den erwähnten verteilungspolitischen Gründen, daß solche Transfers von den Begünstigten auch dann in Anspruch genommen werden könnten, wenn diese kein zu versteuerndes Einkommen erzielen.

Gewiß, jede Reform, die am Althergebrachten rührt, erfordert ein Abwägen zwischen Kosten und Nutzen der angestrebten neuen Lösungen. So müssen auch am Beginn einer Einkommensteuerreform die Vorteile einer gerechten aber dirigistischen Steuerlastverteilung mit den Nachteilen verglichen werden, die sich aus den Verstößen gegen die Prinzipien der Steuertechnik ergeben. Da die Bewertung von Kosten und Nutzen von individuell unterschiedlichen Präferenzen abhängt und politisch umstritten sein kann, ist eine solche Abwägung sicherlich nicht einfach. Gleichwohl lassen sich die entscheidenden Kriterien objektivieren.

Soll die Einkommensteuer einigermaßen einfach sein und zugleich wachstums- und beschäftigungspolitischen Anforderungen gerecht werden, müssen die dem Bürger und den Behörden entstehenden Verwaltungsaufwendungen deutlich beschnitten, Leistungsbereitschaft und Anreize für Investitionen gestärkt, Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit bekämpft werden. Eine Einkommensteuer, die diesen Kriterien genügen soll, müßte die folgenden Grundelemente enthalten:

- Die Einkommensteuer muß eine breite Bemessungsgrundlage haben, so daß sämtliche Einkommen von ihr erfaßt werden. Auf diese umfassende Grundlage könnten dann – bei gleichem Steueraufkommen für den Staat – niedrigere Steuersätze angewandt werden. Damit würden Leistungsanreize und Investitionsbereitschaft gestärkt, Steuerhinterziehungen weniger attraktiv gemacht und eine größere Steuerehrlichkeit erreicht werden.
- Gemäß ihrem Charakter als Steuer auf die Einkommensentstehung müssen alle Einkommensarten gleich behandelt werden. Demgemäß sind die bisherigen, an den verschiedenen Einkommensarten festgemachten Freibeträge und Sonderregelungen einschließlich Steuervergünstigungen für gewisse Lohnzuschläge zu streichen. Das daraus resultierende Steuermehr-aufkommen könnte für eine Erhöhung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer genutzt werden.
- Die in der Einkommensteuer generell gewährten Freibeträge sind der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Grundfreibetrag und Kinderfreibeträge müssen den Auflagen des Bundesverfassungsgerichts

gemäß das Existenzminimum absichern. Dabei müssen, anders als bisher, beide Freibeträge identisch und ohne Progressionswirkung ausgestaltet werden.

- Dort, wo zur Typisierung geeignete Fälle wie Fahrtkosten zur Arbeitsstätte oder Dienstreisen zu regeln sind, ist verstärkt mit Pauschalierungen zu arbeiten. Das erspart einen immensen Verwaltungs- und Betriebsaufwand auf allen Seiten.

Dem Vorschlag der Expertenkommission zur Reform der Einkommensteuer...

Vorschläge in Richtung einer solchen praktikablen Steuerreform, die sowohl auf eine Korrektur der bisherigen Fehlentwicklungen wie auf die verfassungsmäßige Regelung des Existenzminimums abzielt, hat die von der Bundesregierung berufene Expertenkommission im Herbst 1994 vorgelegt. Danach sollen der Grundfreibetrag der Einkommensteuer auf das Existenzminimum angehoben und die daraus resultierenden Steuermindereinnahmen durch Abbau steuerlicher Vergünstigungen kompensiert werden.

Da nach dem Urteil des Verfassungsgerichts das steuerliche Existenzminimum am Mindestbedarf nach dem Sozialhilferecht orientiert sein muß, schlägt die Kommission vor, den Grundfreibetrag von bisher 5.616,- DM auf 13.000,- DM anzuheben. Um die Steuermindereinnahmen wegen des stark erhöhten Grundfreibetrages nicht noch weiter zu vergrößern, nimmt sie allerdings zumindest mittelfristig eine steilere Progression des Einkommenstarifs in Kauf. Nach ihren Vorstellungen soll der Eingangssatz der Einkommensteuer von 20 auf

22 Prozent heraufgesetzt und die lineare Progression des Tarifs bis zum Höchstsatz von 53 Prozent bei einem Einkommen von unverändert 120 TDM (Verheiratete: 240 TDM) beibehalten werden. Zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs ist eine Option des Steuerpflichtigen auf höhere Freibeträge bzw. höheres Kindergeld vorgesehen. Für den neuen Tarifverlauf und den verbesserten Kinderlastenausgleich errechnen die Gutachter einen Einkommensteuer-ausfall von rund 40 Milliarden DM.

Weil eine solche Mindereinnahme angesichts des Zustands der öffentlichen Haushalte nicht zu verkraften ist, regt die Kommission eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage an: Ihre dazu gemachten Vorschläge reichen von der Streichung der Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer über die volle Besteuerung der Lohnersatzleistungen und Altersbezüge bis hin zur Rückgängigmachung der durch das Standortsicherungsgesetz gerade eingeführten Verringerung des Spitzensteuersatzes für gewerbliche Einkünfte von 53 auf 47 Prozent (siehe Kasten S. 4). Als Folge der erweiterten Steuerbasis könnten die durch den erhöhten Grundfreibetrag eintretenden Mindereinnahmen durch Mehr-einnahmen in Höhe von 34 Milliarden DM kompensiert werden.

Nach diesem Vorschlag würden also alle Steuerpflichtigen durch die Anhebung des Grundfreibetrags steuerlich entlastet, durch die Erweiterung der Bemessungsgrundlage jedoch stärker in Anspruch genommen. Ein derartiger Eingriff in gewachsene Strukturen und Besitzstände dürfte nicht überall auf Beifall stoßen. So wären insbesondere diejenigen Steuerzahler nicht begeistert, die dadurch Privilegien verlieren, obgleich viele von ihnen durch die deutliche Anhebung

des Grundfreibetrags letztlich doch besser gestellt würden. Mit einer eindeutigen Mehrbelastung hätten aber Gruppen zu rechnen, die von den gegenwärtigen Regelungen besonders profitieren. Rentner und Selbständige fallen darunter.

Man mag über die eine oder andere der vorgeschlagenen Streichungen von Ausnahmen oder Vergünstigungen streiten. Die vorgelegte Liste aber von vornherein als "politisch nicht machbar" zu verwerfen, wie es die Politik nach Bekanntwerden der Vorschläge getan hat, läßt an wirklicher Reformbereitschaft zweifeln. Diese setzt nun einmal politischen Gestaltungswillen auch bei Gegenwind voraus, und der ist in Deutschland heute Mangelware.

... stehen die Vorstellungen des Bundesfinanzministers entgegen,

...

Will man jedoch die durch Erhöhung des Grundfreibetrags entstehenden Einnahmehausfälle nicht durch eine Erweiterung der Steuerbemessungsbasis ausgleichen, bleibt nur eine Änderung des Steuertarifs übrig. Dies kann entweder direkt durch Anhebung der Steuersätze oder indirekt durch ein Abschmelzen des Grundfreibetrags mit steigendem Einkommen geschehen. Den zweiten Weg hat das Bundesfinanzministerium eingeschlagen. Sein Anfang des Jahres im Jahressteuergesetz präsentierter Vorschlag umfaßt folgende Eckwerte:

- Das für die Einkommensteuer relevante Existenzminimum wird für Ledige auf 12.095,- DM festgesetzt; für Verheiratete gilt der doppelte Betrag. Bis zu dieser Einkommenshöhe entsteht keine Einkommensteuerschuld. Damit würde sich die Zahl der Einkommen-

steuerzahler um etwa 1,5 Millionen verkleinern.

- Für Steuerzahler in den unteren Einkommensgruppen sieht das Jahressteuergesetz die Freistellung des Existenzminimums durch die sogenannte Grundentlastung vor. Sie ist, anders als der bisherige Grundfreibetrag, nicht als Nullzone in den Steuertarif eingearbeitet, sondern als Abzug von der Steuerschuld installiert. Die Grundentlastung entspricht bei einem zu versteuernden Einkommen in Höhe des Existenzminimums genau der tariflichen Steuerschuld (1.344,- DM). Die Entlastung läuft für einen Ledigen bei einem einkommensteuerpflichtigen Einkommen von 43.400,- DM aus.

- Damit auch die Bezieher höherer Einkommen entlastet werden, wird

der linear progressive Teil des Einkommensteuertarifs um 2.322,- DM nach rechts verschoben. Das kommt beim Einkommen eines Ledigen zwischen 12.095,- und 120.000,- DM einer Absenkung des Grenzsteuersatzes um 0,7 Prozent gleich. Der maximale Grenzsteuersatz von unverändert 53 Prozent wird bei einem Einkommen von 122.364,- DM erreicht.

- Die effektive Grenzbelastung liegt für einen erheblichen Teil der Steuerzahler künftig jedoch deutlich über dem tariflichen Grenzsteuersatz. Sie steigt bei einem Ledigen in den unteren Einkommensbereichen steil an - von knapp 20 Prozent auf 29 Prozent bei einem zu versteuernden Einkommen von 15.000,- DM - und verharrt auf diesem relativ hohen Niveau bis zu Einkommen von 43.400,- DM. Dies

Aus den Vorschlägen der Expertenkommission:

Lenkungsnormen: Abschaffung der Abschreibungsvergünstigungen (§§ 7 a-k EStG); der Wohnungsbauförderung (z.B. der Vergünstigungen für eigengenutztes Wohneigentum nach § 10 e und 10 h EStG, des Baukindergeldes nach § 34 f EStG), der Sondervergünstigungen für Land- und Forstwirte (§§ 13 Abs 3, 13 a, 14 a EStG) sowie der Förderung der Vermögensbildung von Arbeitnehmern.

Gleichmäßige Behandlung aller Einkunftsarten: Renten sollen künftig nicht mehr nur mit Ertragswert, sondern voll besteuert werden; zugleich volle Abzugsfähigkeit der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung; Anpassung der Besteuerung von sog. Überschusseinkünften, wonach Veräußerungsgewinne lediglich ausnahmsweise erfaßt werden (§§ 17 und 23 EStG), an Besteuerung der sog. Gewinneinkünfte.

Steuerbefreiungen und -vergünstigungen: Weitgehende Streichung der §§ 3 und 3 b des Einkommensteuergesetzes, so daß vor allem Lohnersatzleistungen, Wohngeld, Erziehungsgeld, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Abfindungszahlungen nach einer Kündigung, Jubiläumszuwendungen und Streikunterstützungen steuerpflichtig würden.

Privatausgaben: Halbierung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auf 1.000 DM; Einführung einer generellen Entfernungspauschale von 0,20 DM pro Entfernungskilometer für Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anstelle der heutigen Kilometerpauschale für Autofahrer von 0,70 DM; Beschränkung der Abzugsfähigkeit häuslicher Arbeitszimmer auf maximal 2.000,- DM pro Jahr.

ist Resultat der Belastung des Mehrverdienstes durch Tarif und Abbau der Grundentlastung.

- Die mit diesen Reformvorschlägen verbundenen Steuermindereinnahmen werden im Jahr 1996 rund 15 Milliarden DM (unter Einbeziehung des Solidaritätszuschlags 16 Milliarden DM) ausmachen, wovon gut 6 Milliarden DM (inklusive Solidaritätszuschlag 7 Milliarden DM) den Bund belasten.

... die keines der wirklichen Probleme lösen

Mit seinem Vorschlag zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums weicht der Bundesfinanzminister einer wirklichen Reform unseres sanierungsbedürftigen Steuersystems erneut aus.

Da er die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage offenbar nicht für durchsetzbar hält, hat er aus haushaltspolitischen Erwägungen statt der Anhebung des Grundfreibetrages den Ausweg einer degressiv gestalteten Grundentlastung gewählt. Das ermöglicht die steuerliche Freistellung des Existenzminimums, ohne dafür andere Steuern erhöhen oder die Staatsverschuldung noch weiter ausdehnen zu müssen. Auch ist mit dem Ausscheiden von etwa 1,5 Millionen Bürgern aus der Steuerpflicht eine Verwaltungsvereinfachung verbunden. Zudem ist zu begrüßen, daß alle Einkommensteuerzahler entlastet werden sollen, eine zusätzliche Belastung höherer Einkommen also unterbleibt.

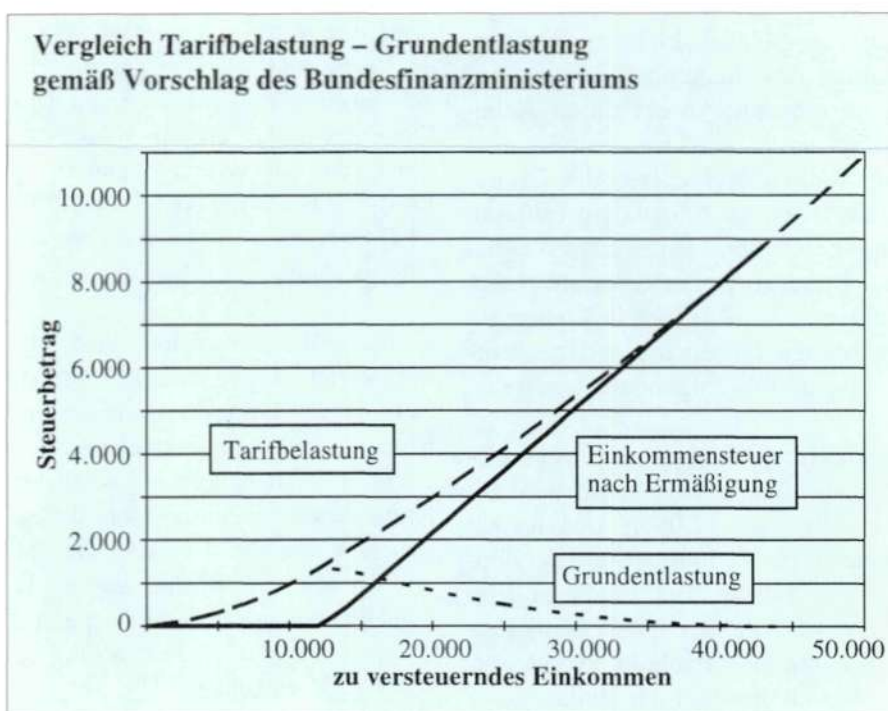
Gleichwohl ist der Entwurf ein mit schweren Nachteilen behafteter Notbehelf, der das eigentliche Problem wieder nicht angeht: Die überfällige Generalüberholung unseres verkalkten Steuersystems. Dessen Mängel, die dem Land und seinen Menschen

zunehmend zu schaffen machen, bleiben auch in Zukunft bestehen.

Der Abbau der Grundentlastung bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 43.400,- DM hat eine hohe Grenzbelastung in den untersten bzw. unteren Einkommensgruppen zur Folge. Werden die Sozialabgaben in Höhe des Arbeitnehmerbeitrages und der Solidaritätszuschlag mit einbezogen, so liegt die Grenzbelastung bei zu versteuernden Einkommen zwischen 15.300,- DM und 43.400,- DM bei knapp 50 Prozent (einschließlich der Kirchensteuer sogar deutlich darüber). Für Arbeitnehmer mit einem relativ geringen Einkommen ist eine zusätzlich verdiente Mark künftig also nur noch rund die Hälfte wert. Bei einer solchen Belastung verspüren die betroffenen Steuerpflichtigen – etwa Industriebeschäftigte in den unteren Lohngruppen oder besser qualifizierte Teilzeitbeschäftigte – kaum Anreize, im offiziellen Arbeitsleben mehr zu leisten als bisher. Statt dessen gewinnt Schwarzarbeit in jeder Form weiter an Attraktivität.

Da es mittlerweile auch einer christlich-liberalen Koalition selbstverständlich erscheint, denjenigen Bürger schon nicht mehr in den Genuß eines steuerfreien Existenzminimums kommen zu lassen, der etwas mehr als einen Facharbeiterlohn verdient, wird die Grundentlastung mit steigendem Einkommen rasch zurückgenommen. Als Folge entwickelt sich die Einkommensteuer künftig zu einem noch stärkeren Umverteilungsinstrument. Während die Bezieher niedriger Einkommen spürbar entlastet werden – auf die unteren 50 Prozent der Einkommenskala entfallen mehr als 70 Prozent der Steuersenkung von 16 Milliarden DM – ist die Entlastung für die mittleren Einkommensgruppen kaum erwähnenswert. So erhält ein Lediger mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen zwischen 32 TDM und 60 TDM lediglich eine Entlastung in Höhe von 240,- DM.

Und noch Nachteiligeres ist jetzt schon abzusehen: der Umfang an Umverteilung in der Einkommensteuer wird noch weiter zunehmen. Um Gleich-



Auch vom Steuersystem hängt es ab, ob ein Land sich behaupten kann oder nicht

- Deutschlands Steuersystem ist – wie so viele unserer äußeren Einrichtungen und inneren Einstellungen – den Anforderungen von morgen nicht mehr gewachsen. Mit seiner kaum noch nachvollziehbaren Kompliziertheit und mit der schieren Höhe der Steuersätze schadet es dem Land und seinen Menschen mehr als es ihnen nutzt und vereitelt damit seine eigenen Ziele.
- Doch die Politik – Regierung wie Opposition – will die Tragweite des Problems nicht erkennen. Sie erweist sich einmal mehr als Gefangene des Systems, erschöpft sich in bizarrem Taktieren und sucht die allenthalben schrumpfende Verfügungsmasse noch etwas besser zu verteilen, statt alles daranzusetzen, sie zu mehren.
- Aus diesem Teufelskreis muß ausgedrochen und Schluß damit gemacht werden, daß in unserer verkehrten Steuerwelt die Einnahmen sich nach den Ausgaben zu richten haben. Statt dessen ist ein System leistungsanreizender, gerechter und überschaubarer Besteuerung zu schaffen. Dafür bietet sich im ersten Schritt eine Reform der Einkommensteuer an, die eine drastische Steuervereinfachung mit einer Senkung der Steuersätze verbindet. Die Vorschläge dazu liegen ausgearbeitet vor.
- Längerfristig muß sich die Reform in die vom Bundesverfassungsgericht gewiesene Richtung bewegen. Da es den systematischen Zusammenhang zwischen Einkommensteuer und Sozialhilfe aufgezeigt hat, erscheint es geboten, Sozial- und Steuersystem zu verzahnen. Eine solche Lösung erfordert eine identische Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und die Sozialhilfe sowie einen gemeinsamen Steuer-Transfer-Tarif. Dies entspräche dem vom Kronberger Kreis vorgelegten Modell der "Bürgersteuer", die überdies den Vorzug hat, daß nicht wie heute das Einkommen, sondern der Konsum der laufenden Besteuerung unterworfen wäre.

schritt mit dem an Inflation und allgemeiner Einkommensentwicklung orientierten Mindestbedarf in der Sozialhilfe zu halten, wird eine häufige Anpassung der Grundentlastung unumgänglich sein. Bei dem jetzt zugrundegelegten Existenzminimum in Höhe von knapp über 12.000,- DM, das viele schon heute als zu gering ansehen, dürfte bereits 1997 die nächste Anpassung erforderlich sein. Bleibt der Steuertarif dabei aber unverändert, dann haben die mittleren und höheren Einkommensgruppen, die nicht von der Grundentlastung profitieren, auch bei der nächsten Anpassung das Nachsehen.

So beseitigt also der Regierungsentwurf die schweren Mängel unserer

Einkommensbesteuerung nicht. Im Gegenteil: Mit der weiter wachsenden Umverteilung und einer anhaltend hohen Belastung der Bürger werden sie eher noch verschärft. Dabei hätte der verfassungsgerichtliche Auftrag zur Freistellung des Existenzminimums den Gesetzgeber geradezu anspornen müssen, das Einkommenssteuersystem durch eine grundlegende Reform wesentlich einfacher, gerechter und effizienter zu machen, zumal entsprechende Vorschläge zur Anhebung des allgemeinen Grundfreibetrages, verbunden mit einer umfassenden Erweiterung der Steuerbemessungsgrundlage, auf dem Tisch liegen. Aber die schon epidemische Angst unserer politischen Klasse, den Bürgern ungewohnte Medizin zuzu-

muten, selbst wenn sie lebensrettend wirkt, scheint wieder einmal über den gesunden Menschenverstand zu siegen.

Doch lange ist das Hinausschieben einer ernsthaften Reform der Einkommensbesteuerung nicht mehr durchzuhalten. Dafür sind die durch das System verursachten Aderlässe und die Mängel seiner praktischen Handhabung zu groß. Außerdem sind die Bürger nicht mehr bereit, immer höhere Steuern und Abgaben einfach hinzunehmen. Sie wissen: Auch die öffentliche Hand hat ein Mindestmaß an Steuermoral zu befolgen. Hält sie sich nicht daran, wird ihr die Gefolgschaft verweigert, erst recht und zu allererst beim Steuerzahlen.